Satzung der Gemeinde Kloster Tempzin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen (Ausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. M-V S. 777) und der §§ 1,2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 12. April 2005 (GVOBI. M-V S. 146) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 02.06.2016 folgende Satzung über die Erhebung von Ausbaubeiträgen (Ausbaubeitragssatzung) beschlossen:

§ 1 Beitragstatbestand

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau von öffentlichen Anlagen erhebt die Gemeinde Kloster Tempzin Ausbaubeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Öffentliche Anlagen sind die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

§ 2 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechts an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
 - Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Bei Erhebung von Vorausleistungen (§ 12) gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 3 Beitragsfähiger Aufwand

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten für
 - den Erwerb erforderlichen Grundstücksflächen einschließlich der Nebenkosten sowie der Maßnahme zuzuordnenden Ausgleichs- und Ersatzflächen. Hierzu gehört auch der Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt der Bereitstellung zuzüglich Bereitstellungskosten;
 - 2. die Freilegung von Flächen;
 - 3. den Aus- und Umbau, die Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Fahrbahnen der Straßen, einschließlich des Unterbaus, der Oberflächen, sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen wie die Anschlüsse an andere Straßen und Wege;
 - 4. die Rinnen, Rand- und Bordsteine:
 - 5. die Böschungen, Schutz- und Stützmauern und Sicherheitsstreifen;
 - 6. die Straßenentwässerung;
 - 7. die Park- und Abstellplätze;
 - 8. die Gehwege;

- 9. die Radwege;
- 10. die kombinierten Geh- und Radwege;
- 11. die befestigten und unbefestigten Rand- und Grünstreifen sowie unselbständige Grünanlagen, Straßenbegleitgrün einschl. Straßenbaumpflanzungen;
- 12. die Beleuchtungseinrichtungen und ihre Installation;
- 13. die Möblierungen (z.B. Sitzgelegenheiten, Pflanzbehälter, Poller, Papierkörbe);
- 14. die Mischflächen, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche, öffentlich aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen (Fußwege, Wohnwege, Radwege) sowie Außenbereichsstraßen, einschl. Unterbau, Oberfläche sowie zur bestimmungsgemäßen Funktion der Anlage notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen (Niveauausgleich) und die Anschlüsse an andere Anlage.
- (2) Zum beitragsfähigen Ausbau gehören auch die Kosten, die durch Leistungen Dritter entstanden sind. (z.B. Bauleitungs- und Planungskosten eines beauftragten Ingenieurbüros) sowie die Kosten der Vermessung der Anlage. Zuschüsse sind, soweit der Zuschussgeber nicht anderes bestimmt hat, vorrangig zur Deckung des Anteils der Gemeinde und nur, soweit sie diesen übersteigen, zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.
- (3) Der gemäß Abs. 1 und 2 ermittelte beitragsfähige Aufwand wird den im § 4 Abs. 1-4 bezeichneten Teileinrichtungen entsprechend zugeordnet.
- (4) Die Gemeinde kann durch Satzung vor Entstehen der sachlichen Beitragspflicht einer bestimmten Maßnahme festlegen, dass auch Kosten, welche nicht im § 3 Abs. 1 und 2 benannt sind, zum beitragsfähigen Aufwand dieser entsprechenden Maßnahme gehören.

§ 4 Vorteilsregelung

(1) Bei Anlagen, die im Wesentlichen dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Hauptverkehrsstraßen), wird der beitragsfähige Aufwand gemäß § 3 für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau

1. der Fahrbahn	zu 25 vom Hundert
2. der Gehwege	zu 55 vom Hundert
3. der Radwege	zu 25 vom Hundert
4. der kombinierten Geh- und Radwege	zu 40 vom Hundert
der Park- und Abstellplätze	zu 40 vom Hundert
der Beleuchtungseinrichtungen	zu 50 vom Hundert
7. der Straßenentwässerung	zu 40 vom Hundert
8. der befestigten und unbefestigten Rand- und Grünstreif	en
sowie unselbständigen Grünanlagen, Straßenbegleitgrü	in zu 50 vom Hundert
9. der Mischflächen, verkehrsberuhigte Bereiche	zu 40 vom Hundert
10. der Möblierungen	zu 65 vom Hundert
11. der Böschungen, Schutz- und Stützmauern	zu 25 vom Hundert
12. der Bushaltebuchten	zu 25 vom Hundert
auf die Beitragspflichtigen umgelegt.	

(2) Bei Anlagen, die im Wesentlichen dem innerörtlichen Durchgangsverkehr dienen (Haupterschließungsstraßen), wird der beitragsfähige Aufwand gemäß § 3 für die Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau

1. der Fahrbahn zu 50 vom Hundert

2. der Gehwege	zu 60 vom Hundert
3. der Radwege	zu 50 vom Hundert
der kombinierten Geh- und Radwege	zu 55 vom Hundert
der Park- und Abstellplätze	zu 55 vom Hundert
der Beleuchtungseinrichtungen	zu 60 vom Hundert
7. der Straßenentwässerung	zu 55 vom Hundert
8. der befestigten und unbefestigten Rand- und Grünstreifen	
sowie unselbständigen Grünanlagen, Straßenbegleitgrün	zu 60 vom Hundert
9. der Mischflächen, verkehrsberuhigte Bereiche	zu 60 vom Hundert
10. der Möblierungen	zu 60 vom Hundert
11. der Böschungen, Schutz- u. Stützmauern	zu 25 vom Hundert
12. der Bushaltebuchten	zu 50 vom Hundert

auf die Beitragspflichtigen umgelegt.

- (3) Bei Anlagen, die im Wesentlichen dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerstraßen), wird der beitragsfähige Aufwand gemäß § 3 für alle Teileinrichtungen jeweils zu 75 vom Hundert auf die Beitragspflichtigen umgelegt.
- (4) Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),
 - a. die überwiegend der Bewirtschaftung von Feld- und Waldgrundstücken dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege) werden den Anliegerstraßen gleichgestellt,
 - b. die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Nr. 3b zweite und dritte Alternative StrWG M-V), werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt.
 - c. die überwiegend dem nachbarlichen Verkehr der Gemeinden dienen (§ 3 Nr. 3b erste Alternative StrWG M-V), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt.
- (5) Die Anteile am beitragsfähigen Aufwand, die nicht nach § Abs. 2 umgelegt werden, werden als Abgeltung des öffentlichen Interesses von der Gemeinde getragen.

§ 5 Abgrenzung von Straßentypen

Im Sinne des § 4 gelten als

- 1. **Anliegerstraßen**: Straßen, Wege und Plätze, die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
- 2. **Haupterschließungsstraßen**: Straßen, Wege und Plätze, die weder überwiegend der Erschließung von Grundstücken, noch überwiegend dem innerörtlichen Verkehr (innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von in Zusammenhang bebauten Ortsteilen) und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
- 3. **Hauptverkehrsstraßen**: Straßen, Wege und Plätze (hauptsächlich Bundes, Landes-, Kreisstraßen), die neben der Erschließung von Grundstücken und neben der Aufnahme von innerörtlichen Verkehr überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.
- 4. **Verkehrsberuhigte Bereiche**: Straßen, Wege und Plätze, die als Anliegerstraße oder (in Ausnahmefällen) als Haupterschließungsstraßen nach der Straßenverkehrsordnung entsprechend gekennzeichnet sind (§ 42 Abs. 4a STVO Zeichen 325/3265). Sie sind als Mischfläche ausgestaltet und dürfen in ihrer ganzen Breite von allen Verkehrsteilnehmern benutzt werden.

§ 6 Abrechnungsgebiet

- (1) Das Abrechnungsgebiet bilden die Grundstücke, die von der abzurechnenden Anlage erschlossen werden, d.h. die Grundstücke von denen aus wegen ihrer räumlichen engen Beziehung zur ausgebauten Einrichtung eine qualifizierte Inanspruchnahmemöglichkeit dieser Einrichtung eröffnet wird.
- (2) Wird ein Abschnitt einer Anlage oder werden zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasste Anlagen abgerechnet (§ 10), so bilden die Grundstücke, die von dem Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit erschlossen werden, das Abrechnungsgebiet.

§ 7 Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Aufwand wird auf die Flächen der Grundstücke, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Anlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke), nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 verteilt.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.
- (3) Die Verteilung des Aufwandes auf die berücksichtigungsfähigen Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit den nach § 8 maßgeblichen Nutzungsfaktoren ergeben.
- (4) Soweit die Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke nach Absatz 5 als baulich oder gewerblich nutzbar gelten, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8 Abs. 1 bis 4. Für
 - 1. Die Gesamtfläche berücksichtigungsfähiger Grundstücke,
 - a) die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen,
 - b) die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Bootshäuser/Bootshausflächen) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden oder
 - c) die nur in anderer Weise (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) nutzbar sind und
 - 2. die von Absatz 5 nicht erfassten, weder als baulich noch gewerblich nutzbar geltenden Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB 3 richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8 Abs. 5.
- (5) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei Grundstücken,
 - 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder in einem Gebiet liegen, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Fläche, für die im Bebauungsplan

- bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist oder in einem Gebiet liegen, für das die Gemeinde beschlossen hat, einen Bebauungsplan aufzustellen und die im Zusammenhang bebauten Ortsteil liegende Restfläche;
- 2. die über die Grenzen eines Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, für die im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
- 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
- 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m zu ihr verläuft, bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Anlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 35 m zu ihr verläuft (einschließlich Zuwegungsfläche);
 - Absatz 4 Satz 2 Nr. 1 Buchst. b) bleibt unberührt;
- 5. die über die sich nach Nummer 2 oder Nummer 4 Buchst. b) ergebenden Grenzen hinaus baulich oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Anlage, im Fall von Nummer 4 Buchst. b) die Fläche zwischen der der öffentlichen Anlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.

§ 8 Verteilungsmaßstäbe

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach baurechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Bei Gebäuden, die vor dem 01.08.1990 entsprechend den Anforderungen des bis dahin geltenden Rechts errichtet wurden, müssen die Mindesthöhen gemäß geltendem Baurecht nicht erreicht werden. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheit des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss im Sinne der baurechtlichen Vorschriften, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m Höhe und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,60 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt, jeweils bezogen auf die in § 7 Abs. 5 bestimmten Flächen, bei Grundstücken,
- 1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 7 Abs. 5 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a. die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse.

- b. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe), auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
- c. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl, auf ganze Zahlen kaufmännisch gerundet,
- d. auf denen im Bebauungsplan nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je zulässiger Nutzungsebene,
- e. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
- f. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
- g. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen noch die Baumassenzahl bestimmt ist, wenn sie
- aa) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse, bb) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,

2. auf denen

- a) die Zahl der Vollgeschosse nach Nummer 1 Buchst. a) oder Buchst. d) bis f) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse,
- b) die Höhe der baulichen Anlagen nach Nummer 1 Buchst. b) überschritten wird, der sich aus dieser Bestimmung ergebende Berechnungswert,
- c) die Baumassenzahl nach Nummer 1 Buchst. c) überschritten wird, der sich aus dieser Bestimmung ergebende Berechnungswert,
- 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 7 Abs. 5 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Der sich aus Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
 - 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§§ 3, 4 und 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 - 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

- (5) Für die Flächen nach § 7 Abs. 4 Satz 2 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken.
- 1.
- a) die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Bootshäuser/Bootshausflächen) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,

0,5,

soweit sich aus Buchstabe nichts anderes ergibt,

- b) die aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur als Friedhof nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden.
- 2. die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei
 - aa) überwiegenden Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 0,0167,
 - bb) überwiegender Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 0,0333,
 - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau, Lagerplätze)

1,0,

b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung, Bootshäuser/Bootshausflächen)

0,5

soweit sich aus Buchstabe c) nichts anderes ergibt,

c) sie als Friedhof genutzt werden.

0,2

d) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt (Umgriffsfläche),

1,0,

für die Restfläche gilt Buchstabe a)

e) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt (Umgriffsfläche),

1,0,

für die Restfläche gilt Buchstabe b),

f) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt (Umgriffsfläche),

1,5,

für die Restfläche gilt Buchstabe a), Buchst. aa) und bb),

- g) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
- aa) mit Baulichkeiten, die kleineren Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen; 1,5
- bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung

1,0,

für die Restfläche gilt Buchstabe a(, Buchst. aa) und bb).

Der Nutzungsfaktor für die Teilflächen im Sinne von Satz 1 Nr. 2 Buchst. d) bis g) wird bei mehrgeschossiger Bebauung mit einem Erhöhungsfaktor vervielfacht, der durch die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse bestimmt wird. Für die Bestimmung der Zahl der Vollgeschosse gilt Abs. 1, für die Bestimmung des Erhöhungsfaktors Abs. 2 entsprechend.

(5) Die Umgriffsfläche im Sinne von Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 Buchst. d) bis f) wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Würde durch diese Zuordnung die Grundstücksgrenze überschritten, werden die auf dem Grundstück befindlichen, nach Satz 1 ermittelten Grenzen der Umgriffsfläche unter Hinzurechnung der die Grundstücksgrenze überschreitenden Teilflächen gleichmäßig erweitert. Ist die Umgriffsfläche größer als die Fläche des Grundstücks, ist für die Verteilung des Aufwandes die Fläche des Grundstückes maßgeblich.

§ 9 Kostenspaltung

Der Ausbaubeitrag kann für die im § 4 Abs. 1-4 genannten Teile der öffentlichen Anlage selbständig erhoben werden (Kostenspaltung).

§ 10 Abschnittsbildung

- (1) Der Aufwand kann auch für Abschnitte einer Anlage ermittelt und abgerechnet werden, wenn diese selbständig in Anspruch genommen werden können (Abschnittsbildung).
- (2) Im Fall der Abschnittsbildung gilt § 9 entsprechend.

§ 11 Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau der Anlage, in den Fällen des §9 mit der Beendigung der Teilmaßnahme und in den Fällen des § 10 Abs. 1 mit der endgültigen Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau des Abschnittes. Die endgültige Anschaffung, Herstellung, Verbesserung, Erweiterung, Erneuerung und den Umbau Anlage oder des Abschnittes und die Beendigung der Teilmaßnahme in den Fällen des § 6 setzt stets voraus, dass der für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Grunderwerb grundbuchrechtlich durchgeführt ist.

§ 12 Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag

Auf die künftige Beitragsschuld können Vorausleistungen bis zu Höhe der voraussichtlichen Beitragsschuld verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung wird mit der endgültigen Beitragsschuld verrechnet, auch wenn der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist.

§ 13 Fälligkeit

Der Ausbaubeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das Gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

§ 14 Ablösung des Ausbaubeitrages

Der Ausbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrages.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.07.2016 in Kraft.

Kloster Tempzin, den 06.07.2016

gez. Nuklies Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Die Satzung der Gemeinde Kloster Tempzin über die Erhebung von Ausbaubeiträgen wurde gemäß § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Die Satzung wird im Bekanntmachungsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft dem "Amtsblatt Sternberger Seenlandschaft" Nr. 08/2016 vom 13.08.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Die Frist gilt nicht bei Verstößen gegen Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.